

**Orientierungshilfe für einen angemessenen Infektionsschutz für Gottesdienste mit Geltung im Land
Thüringen bis zum Inkrafttreten der Rundverfügung des Landeskirchenrates am 27.04.2020**

Die Feier von Gottesdiensten kann verantwortlich nur geschehen, wenn die Bestimmungen zur Eindämmung des Infektionsrisikos eingehalten werden. Bevor am 27.04.2020 eine Rundverfügung des Landeskirchenamtes durch das Kollegium beschlossen wird, stellen wir folgende Eckpunkte aus dem Entwurf der Rundverfügung als Orientierungshilfe für Sie zur Verfügung. Die Bestimmungen der Orientierungshilfe sind einzuhalten, damit die Gottesdienste im Einklang mit den Thüringer Bestimmungen zur Umgang mit dem Infektionsrisiko stehen.

Bitte bedenken Sie, dass wir die besonders gefährdeten Menschen schützen und gehen Sie bei Ihren Planungen sensibel mit Unsicherheiten und Ängsten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer um.

Auch unter den Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gibt es zahlreiche Menschen, die aufgrund von Alter oder Vorerkrankungen zu Risikogruppen gehören. Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende sind in Teilen ihres Dienstes auch durch diesen besonders gefährdet. Es ist darauf zu achten, alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen zu nutzen. Lieber gemeinsam später, als zerstritten zu früh.

Gemeindegeseang, Abendmahl und der Umgang mit Schutzmasken befindet sich noch in der abschließenden Klärung mit verschiedenen Institutionen. Die EKD holt derzeit ein fachwissenschaftliches Votum zum Infektionsrisiko beim Singen ein. Aufgrund der sich ständig ändernden Situation ist für das Wochenende 25./26 April 2020 zur Sicherheit von restriktiveren Maßnahmen auszugehen. Die (sicher auch vorläufigen) weiteren Klärungen werden in der Rundverfügung erfolgen.

I. Zum Gottesdienst

1. Information der Teilnehmer/Belehrung der Mitwirkenden

Die Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang informiert.

Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmer.

2. Einlassmanagement

Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Zulässig sind in geschlossenen Räumen in Thüringen derzeit 30 Personen, wenn sich die Abstandsregeln (siehe 4.) einhalten lassen. Dies gilt auch in großen Kirchen, um Menschenansammlungen an Aus- und Eingang zu vermeiden. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden ermutigt, andere Formate der Andacht und des Gottesdienstes (Netz / Telefon / gelieferte Hausandachten) zu nutzen. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Menschen aus Risikogruppen und Abgewiesene werden auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

Über eine Art Eintrittskartensystem lässt sich eine gewisse Kontrolle schaffen. Zu überlegen wäre auch, bei zu erwartendem großen Andrang einen Gottesdienst zu wiederholen. Denkbar ist auch Sicherheits- und Ordnungspersonal (möglichst durch Ehrenamtliche) bei einzelnen Veranstaltungen einzusetzen.

3. Kontaktnachverfolgung

Es sind Teilnehmerlisten zu führen. Die Teilnehmer werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer) in Teilnehmerlisten eingetragen. Die Listen erleichtern im Fall einer COVID-19-Erkrankung die Nachverfolgung möglicher Infektionswege. Die Listen verbleiben für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter und werden nur bei Auftreten einer Covidkrankung eines Teilnehmers dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet.

4. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für alle Teilnehmer nach allen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt wird (praktisch ergibt sich dann eine x-förmige Platzierung). Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen. Auf die Einhaltung der Platzierungen wird geachtet. Die Abstandsregeln sind auch am Eingang und beim Verlassen des Veranstaltungsraumes einzuhalten.

5. Maskenpflicht

Alle Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmer müssen Mund-Nasen-Schutz mitbringen und tragen. Diese Maßnahme ist derzeit zwar noch ungewohnt, dient aber dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten haben sie ihren guten Zweck.

6. Abendmahl/Kommunionausteilung

Abendmahlsfeiern erfordern besondere hygienische Achtsamkeit. Deswegen wird zuerst daran erinnert, dass ein Wortgottesdienst keine Minderform von Gottesdienst ist, sondern die vollständige Gegenwart Jesu Christi eröffnet. Für den 26. April wird deshalb geraten, auf das Abendmahl zu verzichten. Wenn das Abendmahl aus besonderen Gründen dennoch gefeiert werden sollte, muss der Liturg/die Liturgin Handschuhe und Mund-/Nasenschutz tragen und die Hostie berührungslos in die Hand des Empfangenden legen. Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Allenfalls Einzelkelche sind möglich.

7. Kontakthygiene

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z.B. Friedensgruß durch Händeschütteln). Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet.

8. Gemeindegesang/Kirchenmusik

Auf Gemeindegesang wird weitestgehend verzichtet, maximal sollten 1–2 Lieder gesungen werden. Dabei darf der Mund-Nasen-Schutz nicht abgelegt werden. Gesangbücher werden nicht bereit gelegt. „Einmal“-Liedzettel können verwendet werden oder es werden Beamer und Leinwand eingesetzt. Zur Reduzierung des Papier- und Kopieraufwandes kann auch überlegt werden, Gesangbücher für eine bestimmte Zeit personengebunden zu verleihen. Die Kirchenmusik wird im Übrigen auf angemessene Weise durch den Kantor/die Kantarin praktiziert. Chorgesang und Blasinstrumente werden nicht eingesetzt.

9. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt.

10. Gottesdienste im Freien

Gerade im Frühjahr und Sommer sind Open-Air-Gottesdienste eine gute Alternative. Auch hier sind Größenvorgaben (in Thüringen derzeit 50 Teilnehmer) zu beachten und Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Die Infektionsgefahr ist geringer. Trotzdem sind die vorstehenden Regeln entsprechend zu beachten.

11. Übertragung und Aufzeichnung

Wo möglich, sollten Übertragung und Aufzeichnung von Gottesdiensten beibehalten werden. Es ist auch nach der Lockerung von Beschränkungen damit zu rechnen, dass viele Gemeindeglieder weiterhin freiwillig aus Sorge zu Hause bleiben. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, sollen unterschiedliche Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

II. Zum Gemeindegemeinderat

Sitzungen des Gemeindegemeinderates

In der Vorbereitung von Sitzungen des GKR sind die Risiken für unterschiedliche Personengruppen zu bedenken. Die oben dargestellten Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine vertretbare Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Raumgröße sind zu beachten. Von Verpflegung in jeder Form ist Abstand zu nehmen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich telefonisch zu beraten und einen Umlaufbeschluss zu fassen. Dies ist in der gegenwärtigen Situation die vorrangige und sichere Möglichkeit der Beschlussfassung. Sitzungen sollten sich deshalb auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Ältesten, die aus Sorge um die Gesundheit nicht teilnehmen können, sollte eine elektronische Beteiligung ermöglicht werden. Dafür müssen klare Regelungen mit Sicherstellung der Beschlussfähigkeit und Klärung der Abstimmungsmodalitäten vor der Sitzung entwickelt werden.

Erfurt, am 24. April 2020

OKR Christian Fuhrmann

Dezernent Gemeinde